

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat in seiner Sitzung vom 9.6.2022 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 3.12.2021, mit der Planungsnummer 834-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich .141, .139 KG 86039 Vorderhornbach (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vor:

Umwidmung
Grundstück .139 KG 86039 Vorderhornbach
rund 73 m²
von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück .141 KG 86039 Vorderhornbach
rund 32 m²
von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Vorderhornbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Vorderhornbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Vorderhornbach unter <https://www.vorderhornbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Vorderhornbach



angeschlagen am: 14.6.2022

abgenommen am: 13.7.2022